

10	besondere Inhaltsstoffe bei Gewerbe- oder Industrieabwasser	<input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Phosphorverbindungen <input type="checkbox"/> Stickstoffverbindungen <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Zink <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> sonstige:
----	--	---

11	Besondere Anlagen der Grundstücksentwässerung	<input type="checkbox"/> Rückstauverschluss <input type="checkbox"/> Hebeanlage <input type="checkbox"/> Revisionsschacht <input type="checkbox"/> Nennweite der Anschlussleitung: mm (mind. 150)
----	--	---

12	Abwasservorbehandlungsanlagen auf dem Grundstück	<input type="checkbox"/> Neutralisation <input type="checkbox"/> Entgiftung <input type="checkbox"/> Absetzbecken <input type="checkbox"/>
----	---	---

13	Abscheideranlagen	Art	Anzahl	Nenngröße l/s	Schlammfanggröße m³
		<input type="checkbox"/> Benzin,, Mineralöl <input type="checkbox"/> Fett <input type="checkbox"/>			
		Hersteller			Typ:

14	Besondere Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig. • Das Schmutzwasser aus geschlossenen Abwassergruben wird ausschließlich durch ein von der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach- Miesau beauftragten Abfuhrunternehmen zur Kläranlage Buchholz abgefahren. • Beim Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage ist die geförderte, beim Betrieb einer Regenwassersammelanlage ist die in die öffentlich Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. • Der Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie besonderer Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau, den Regeln der Technik, dem ATV – Regelwerk sowie den DIN-Normen auszuführen • Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeindewerke darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. <p>Niederschlagswasserentsorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Planung der Abwasserentsorgung sind die Ziele des § 2 Abs. 2 Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Danach ist der Anfall von Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann. • Das natürliche, flächenhafte Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser auf Teilflächen unterliegt keinen besonderen Vorschriften und Gesetzen. Wird Niederschlagswasser jedoch gezielt mit besonderen Anlagen oder Einrichtungen versickert, gilt das als Einleitung in ein Gewässer (Grundwasser) und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
----	----------------------------	---

15	Antragsunterlagen	Folgende vom Grundstückseigentümer und Entwurfsverfasser unterschriebenen Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lageplan M 1:500/1000 mit Einzeichnung aller Gebäude, Straße, benachbarter Grundstücke, Haupt- und Anschlussleitungen, Haus- und Flurstück-Nummer, mit maßstabgerechter Eintragung der geplanten baulichen, Anlagen ▪ Grundrisse der einzelnen Gebäude M 1:100 vom Kellergeschoß, sowie der übrigen Geschoße, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerung notwendig sind mit Einzeichnung aller Entwässerungsgegenstände, Leitungen, Rohrmaterial, lichte Weite, Gefälle, Revisionsschächte sowie notwendiger Rückstausicherungen. ▪ Schnitte durch alle Bauteile M 1:100 mit Fall-, Lüftungs-, Grund- und Anschlussleitungen. Darin müssen die Straßenoberkante und die absolute Höhe des Straßenkanals und der Keller eingetragen sein. ▪ 1-fach Berechnung der überbauten und befestigten Flächen auf einem gesonderten Blatt ▪ Baubeschreibung und Ausführungspläne für besondere Anlagen z. B. Abwassergruben, Hebeanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheideanlagen.
----	--------------------------	--

16	Verpflichtungserklärung bei erstmaliger Herstellung der Anschlussleitung	Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die tatsächlichen Herstellungskosten gemäß § 28 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu entrichten.
----	---	--

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer	Unterschrift Entwurfsverfasser
------------	------------------------------------	--------------------------------

Merkblatt

über Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für den Anschluss und die Benutzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - in der jeweils geltenden Fassung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Satzung sind:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben bei der Verbandsgemeinde zu beantragen und entsprechende Unterlagen einzureichen.
- (2) Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde darf Abwasseranlagen kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (3) Vor der Bauabnahme durch einen Beauftragten der Verbandsgemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht verfüllt und in Betrieb genommen werden. Entspricht die Ausführung nicht der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage, sind entsprechend geänderte Unterlagen (z. B. Bestandsplan usw.) der Verbandsgemeinde zuzusenden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Reinigungsöffnung einzubauen. Diese Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Schacht (Kontrollschacht) auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene wasserdicht auszuführen.
- (6) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder sonstiger technischer Einrichtungen verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (7) Der öffentliche Anschlusskanal von der Straßenleitung bis zum Revisionsschacht (2. Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze steht im Eigentum der Verbandsgemeinde. Sie lässt diesen auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen und übernimmt dann die spätere Unterhaltung und Erneuerung.
- (8) In Gebieten mit Trennsystem dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenleitungen angeschlossen werden.
- (9) Können aus Grundstücken Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin oder Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen, sind vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Über die Entleerung und den Verbleib der Rückstände ist die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen durch die Vorlage des Abfallbegleitscheines zu unterrichten.

- (10) Für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke besteht Benutzungszwang. Dies bedeutet, dass das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten ist. Unverschmutztes Niederschlagswasser aus Dachflächen kann für eigene Zwecke, insbesondere zur Gartenentwässerung, Versickerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Es ist jedoch einzuleiten, wenn die Verbandsgemeinde dies verlangen, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (11) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschließen oder beseitigen.
- (12) Beim Anschluss ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, deren Funktionsfähigkeit d.h. der einwandfreie Ablauf in den Hauptkanal, vorab zu überprüfen.

(13) Niederschlagswasserentsorgung:

Nach § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist der Anfall von Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

Soweit möglich ist der Anfall von Niederschlagswasser zu vermeiden. Dies ist durch eine Minimierung der befestigten Fläche möglich. Des weiteren sollen befestigte Flächen so ausgebildet werden, dass Niederschlagswasser auf ihnen versickern kann. Dies ist z. B. durch die Verwendung von Rasengittersteinen, Pflastersteinen mit Versickerungsfugen usw. möglich. Soweit Niederschlagswasser nicht zu vermeiden ist, soll dieses großflächig auf dem Grundstück versickert werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn deren Beseitigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

ACHTUNG!

Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern nicht die Gemeinde in einer öffentlichen Bekanntmachung eine andere Rückstauenebene festsetzt.

Damit es im Falle eines Kanalrückstaus, welcher jederzeit auftreten kann, nicht zu einer Überflutung von unter der Rückstauenebene liegenden Räumen kommt, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanschlüsse durch geeignete Maßnahmen gegen Rückfluss zu sichern. Regenwasserleitungen sind grundsätzlich in Fließrichtung gesehen nach Rückstauverschlüssen am Anschlusskanal anzuschließen, um tiefliegende Räume nicht zu überfluten. Achten Sie deshalb darauf, dass bei der Bauplanung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um solche Überflutungen zu vermeiden.

Für Auskünfte und technische Beratung steht Ihnen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau - Kommunale Betriebe - gerne zur Verfügung.